



GEMEINDE Hüntwangen

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 14. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden: (in alphabetischer Reihenfolge)

Gemeinderat (5 Mitglieder und Präsidium)

Als Mitglied:

Name, Vorname (Rufname)*	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher/neu	Partei
Hauser, Matthias	1973	Frymannstrasse 2	Sekundarschule	bisher	SVP
Marti, Gregor	1971	Bälstrasse 97	Versicherungsbroker	bisher	parteilos
Merkt, Peter	1964	Hinterdorfstrasse 11	Bankangestellter	bisher	SVP
Pfister, Markus	1969	Hofackerweg 2	Selbstständiger Textilveredler	bisher	SVP
Rainone Strässler, Maria-Grazia (Grazia)	1967	Rebbergstrasse 12	Unternehmerin	bisher	SVP

Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates:

Name, Vorname (Rufname)*	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher/neu	Partei
Hauser, Matthias	1973	Frymannstrasse 2	Sekundarlehrer	bisher	SVP

Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder und Präsidium)

Als Mitglied:

Name, Vorname (Rufname)*	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher/neu	Partei
Heule, Markus	1981	Bahnhofstrasse 47	Softwareentwickler	bisher	SVP
Meier, Andreas	1980	Hohlgasse 6		neu	SVP
Pfenninger, Martin	1974	Rebbergstrasse 14	Leiter Steueramt	bisher	SVP

Als Präsidentin bzw. Präsident der Rechnungsprüfungskommission

Name, Vorname (Rufname)*	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	bisher/neu	Partei
Heule, Markus	1981	Bahnhofstrasse 47	Softwareentwickler	neu	SVP



GEMEINDE Hüntwangen

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens **12. Dezember 2025, 11:00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]). Eine Übergabe an die Schweizerische Post reicht nicht aus.

Als Mitglied des Gemeinderates wie auch der Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nur eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied des Gemeinderates respektive der Rechnungsprüfungskommission wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können am Schalter der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 41, 8194 Hüntwangen oder unter www.huentwangen.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 19. Dezember 2025 auf der Website der Gemeinde Hüntwangen www.huentwangen.ch sowie an den Anschlagkästen der Gemeinde amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 14. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Dezember 2025

Der Gemeinderat

(Wahlleitende Behörde)

Kopie an:

- Gemeindepräsidium
- Akten